

LandFrauenVerein Niebüll und Umgebung e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauenVerein Niebüll und Umgebung e. V.

Es ist eine Vereinigung von Landfrauen und Frauen die sich der Landfrauenarbeit verbunden fühlen. Er wurde 10.03.1960 gegründet und soll nunmehr in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“

2. Sitz des Vereins ist Niebüll.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins sind

- die Aus- und Fortbildung der Frauen im ländlichen Raum
- die Förderung von Kultur und Kunst,
- die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

2. Diese Aufgaben werden verwirklicht durch

a) regelmäßige Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen oder Seminare mit Themen aus wechselnden Bereichen wie z. B. Gesellschaft, Haushalt, Gesundheit, Familie und Soziales, überwiegend für Frauen zur Stärkung ihres Selbstbewusstseins und ihrer Kompetenz

b) Teilnahme und Ausführung regionaler Aktivitäten zur Förderung und Entwicklung des ländlichen Raumes.

c) Informationsveranstaltungen vor Ort und mit kompetenten Vertretern der Region und aktive Gestaltung z. B. durch Baumpflanzung u. ä.

3. Der Verein ist überparteilich und unkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede geschäftsfähige Frau ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist zum Jahresende.
 - c) Durch Streichung aus der Mitgliedsliste
 - d) Durch Ausscheiden aus dem Verein.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung nach schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
6. Ein Mitglied das in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
7. Ansonsten haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Bevorzugung oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.
8. Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins für sich in Anspruch nehmen. Sie haben andererseits die Pflicht, den LandFrauenVerein in jeder Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand (Bezirksdamen)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit dafür nicht der Vorstand zuständig ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung des Mitgliederbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vertretungsvorstandes sowie des gesamten Vorstands.
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von der Stellvertreterin, der Schriftführerin oder der Kassenwartin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorübergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Vereinsmitgliedern.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Versammlung fertig zustellen und bei der Schriftführerin auszulegen, wo es dann von den Mitgliedern eingesehen werden kann. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können innerhalb von sechs Wochen ab dem Versammlungstag eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlungsleiterin und die Schriftführerin. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende, die Kassenwartin, und die Schriftführerin.
2. Die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende sind Alleinvertretungsberechtigt, Kassenwartin und Schriftführerin vertreten jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist grundsätzlich möglich. Zwei Rechnungsprüferinnen sind auf der Mitgliederversammlung zu wählen. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, wo dann von den anwesenden Mitgliedern ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden muss.
5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Die Auflösung ist nur rechtskräftig, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§ 12 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Weiterbildung im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Niebüll, dem 25.01.2007

Telze Broder
Jutta Peters
Karin Jensen
Kerja Hansen